



24/SN-319/ME

# KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr.Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
ZL:	60 -GE/19 PS
Datum:	13. SEP. 1993
Verteilt	16. Sep. 1993 <i>Renner</i>

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Gnadenverfahren neu geregelt wird

*Dr. Baumer*

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: Dr.HB/Be

Sachbearbeiter: Dr.Blasche

Tel.DW. 250

Datum: 9. 9.1993

Bezugnehmend auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Justiz, GZ. 578.0141-II 3/93, gestattet sich die Kammer zu § 509 des vorliegenden Gesetzesentwurf die Anregung, diesem folgende Ziffer 3 anzufügen:

"In Abgabensachen ist eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen einzuholen."

### Begründung:

Erfahrungsgemäß ist es schon bei gerichtlichen Strafverfahren in Abgabensachen oft schwierig, komplizierte abgabenrechtliche Vorgänge darzulegen. Umso schwieriger dürfte es für nicht mit Abgabensachen befaßte Behörden später sein, zu Gnadengesuchen Stellung zu nehmen. Die Einholung der Stellungnahme des BMF würde nicht nur der gleichmäßigen Behandlung derartiger Anträge dienlich sein, sondern auch dem BMF die Möglichkeit geben, in besonders gelagerten Fällen (z.B. bei Auslandsaufenthalt des Antragstellers) ein finanzielles Arrangement hinsichtlich der Abgabennachforderungen mit der Stellungnahme zum Gnadengesuch zu verbinden.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung übermittelt sowie eine Kopie an das Bundesministerium für Justiz übersendet.

Wir verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme

mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:

Dr.Ernst Traar e.h.



Der Kammerdirektor:

*Miller*  
Dr.Paula Schneider

Bankverbindungen:  
Creditanstalt 0049-46000/00  
Z-Länderbank Bank Austria AG 238-109-066/00  
Erste Österr. Spar-Casse 012-03304  
Postsparkassa 1838.848

Bennoplatz 4, A-1081 Wien  
Telefon: 0222/40 190 - 0  
Telefax: 0222/40 190-255  
Telex: 112264 WTK WI A